



Grabfondsverordnung

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Fassung vom 15. April 2021

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Reichenbach erlässt gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) folgende

Grabfondsverordnung

Art. 1

Zweck In der Gemeinde Reichenbach besteht ein Grabfonds, der für den Unterhalt (Pflege, Bepflanzung) von Gräbern bestimmt ist.

Art. 2

Einlagen ¹ Eine einmalige, zweckgebundene Einlage wird für die ordentliche, in der Regel zweimalige Grabespflege pro Jahr und die durchschnittliche Grabesruhe von 30 Jahren (Art. 12 Friedhof- und Bestattungsreglement Reichenbach) berechnet.

² Die einmalige Fondseinlage für Grabunterhaltungspflege beträgt CHF 9'000 mit zwei Bepflanzungen pro Jahr.

Art. 3

Organisation, Entnahmen ¹ Der Grabfonds wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde Reichenbach verwaltet. Die Finanzverwaltung entscheidet in Absprache mit der Friedhofverwaltung über die Höhe der jährlichen Entnahmen.

² Alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geleisteten Zahlungen / Guthaben für Grabunterhalt werden dem Bilanzkonto "Grabfonds" zugewiesen. Es werden keine einzelnen Konti geführt.

Art. 4

Verzinsung Der Bestand des Grabfonds wird nicht verzinst.

Art. 5

Kontrolle Die Kontrolle des Grabfonds und dessen rechtmässige Verwendung ist Sache der Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Reichenbach.

Art. 6

Grabunterhalt

Der Grabunterhalt erfolgt in der Regel zwei Mal jährlich durch den Friedhofgärtner.

Art. 7

Austritt

Wenn die Grabpflege von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen der Verstorbenen übernommen werden möchte, muss dies bei der Einwohnergemeinde Reichenbach schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres beantragt werden.

Art. 8

Inkrafttreten

Die Verordnung über den Grabfonds der Einwohnergemeinde Reichenbach tritt auf den 1. Mai 2021 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 15. April 2021 genehmigt.

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:

Der Sekretär:



Hansueli Mürner

Simon Hari

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 35 vom 4. Mai 2021 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 4. Mai 2021

Der Gemeindeschreiber



Simon Hari